

Sachstandsbericht

**des KreisJobCenters
Marburg-Biedenkopf**
- Kommunales Jobcenter -

September 2020



Sachstandsbericht September 2020 (Stichtag 10.09.2020) Eckwerte des KreisJobCenters Marburg-Biedenkopf

Leistungsberechtigte (vorläufiger Bestand zum Stichtag)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Regelsatzempfänger*innen ALG II)	
Bestand am Zähltag	8.161
Veränderung gegenüber Vormonat in %	- 2,9
darunter: Frauen	3.969
Jüngere unter 25 Jahren	1.570
55 Jahre und älter	1.286
Erwerbsfähige Personen im Kontext Fluchtmigration	1.908
Veränderung gegenüber Vorjahresmonat in %	- 2,4
Bedarfsgemeinschaften	
Bestand am Zähltag	6.126
Veränderung gegenüber Vormonat in %	- 2,8
davon: Single-BG	3.504
davon: Alleinerziehenden-BG	1.037
davon: Partner-BG mit Kindern	1.020
davon: Partner-BG ohne Kinder	471
davon: sonstige BG	94
Veränderung gegenüber Vorjahresmonat in %	- 1,8
Arbeitslose	
Bestand am Zähltag	3.195
Veränderung gegenüber Vormonat in %	- 5,0
darunter: Frauen	1.423
Jüngere unter 25 Jahren	410
darunter: Jugendliche unter 20 Jahre	112
50 Jahre und älter	713
darunter: 55 Jahre und älter	379
Schwerbehinderte:	232
Ausländer/innen:	1.236
Arbeitslosenquote SGB II in %	2,4
Aufteilung nach Regionalcentern	
(Stand Vormonat August 2020: 3.363):	
Marburg (Mitte)	2.043
Stadtallendorf (Ost)	685
Biedenkopf (West)	635
Veränderung gegenüber Vorjahresmonat in %	+ 6,3
Anzahl der offenen Arbeitsstellen	1.130
Anzahl der offenen Ausbildungsstellen	364

Arbeitsmarktpolitische Instrumente

Teilnehmer*innen an aktivierenden Maßnahmen zum Stichtag	1.033
davon: Zahl der besetzten Arbeitsgelegenheiten	181

Vorbemerkung:

Der regionale Arbeitsmarkt hat sich nach dem Einbruch in der Corona-Krise weiter stabilisiert. Im September gab es keinen coronabedingten Anstieg der Arbeitslosigkeit. Dennoch sind die Auswirkungen der Pandemie auf den Arbeitsmarkt weiterhin sehr deutlich sichtbar.

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist im Vergleich zum Vormonat zurückgegangen.

Leistungsberechtigte

Sowohl bei dem Bestand an Leistungsberechtigten als auch bei der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften handelt es sich um **vorläufige Werte**. Die endgültigen Werte werden von der Bundesagentur für Arbeit erst nach einer Wartezeit von drei Monaten ermittelt. D.h. im Dezember 2020 werden die endgültigen Werte rückwirkend für September 2020 festgeschrieben. Nachträgliche Bewilligungen und rückwirkende Aufhebungen werden bei den vorläufigen Werten nicht berücksichtigt.

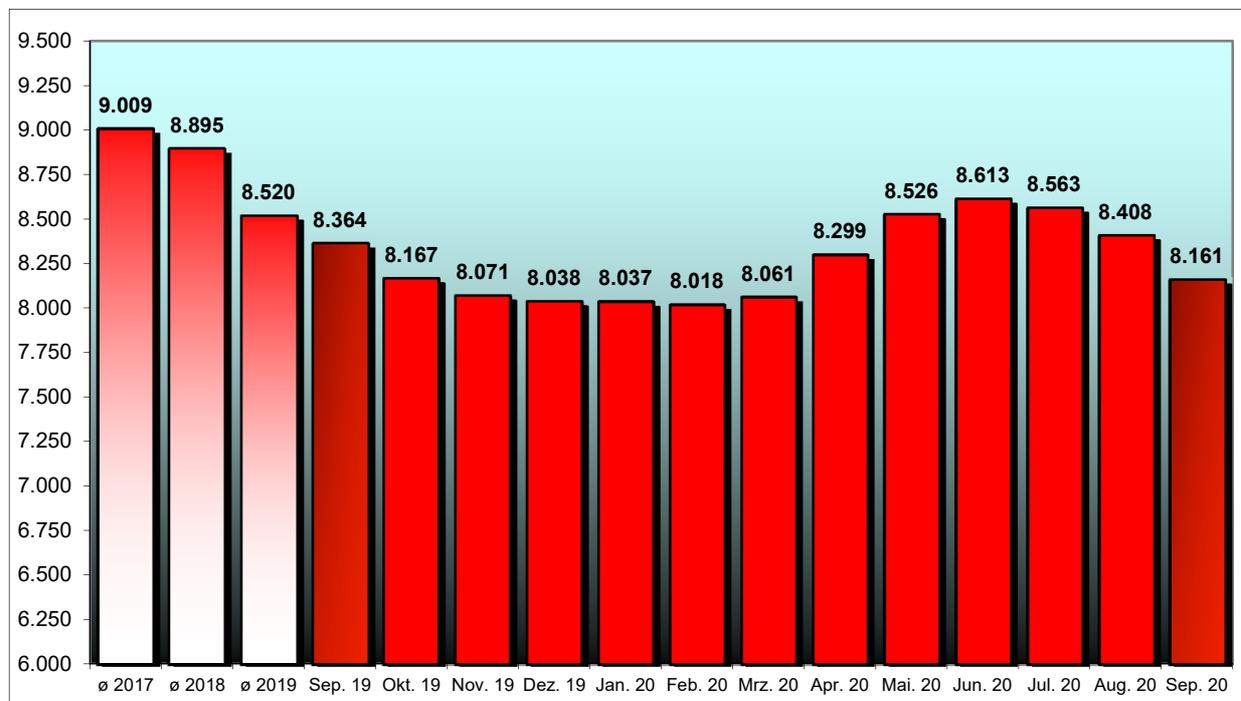
Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten kann nach der Erwerbsfähigkeit in zwei große Gruppen aufgeteilt werden. Die **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** stehen grundsätzlich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und nehmen an vorbereitenden Eingliederungsmaßnahmen teil. Sie sind zwischen 15 und 64 Jahren alt und erhalten das Arbeitslosengeld II. Zu der Gruppe der **nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bzw. Sozialgeldempfänger*innen** zählen im Wesentlichen deren Kinder unter 15 Jahren und darüber hinaus nicht erwerbsfähige Angehörige. Diese Gruppe erhält das Sozialgeld.

Zum Zeitpunkt 10.09.2020 wurden **8.161 erwerbsfähige Leistungsberechtigte** vom KreisJobCenter Marburg-Biedenkopf betreut. Dies entspricht gegenüber dem Vormonat (8.408) einem Rückgang um 247 Personen bzw. 2,9 Prozent. Hiervon sind 3.969 Personen (49 %) weiblich und 4.192 (51 %) männlich. Im Vergleich zum Vorjahresmonat (8.364 im September 2019) ist die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um 203 Personen bzw. 2,4 Prozent zurückgegangen.

Die Anzahl der **nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** belief sich auf 3.282 (1.742 männlich und 1.540 weiblich) Personen. Davon waren 3.130 Personen bzw. rd. 95 % unter 15 Jahre.

Das Strukturverhältnis zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist in den letzten Jahren nahezu gleich geblieben. Diesen Monat waren rund 2/3 der Personen erwerbsfähig. Diese Gruppe wird mit dem Ziel der Vorbereitung und Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt intensiv betreut.

Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jahresverlauf



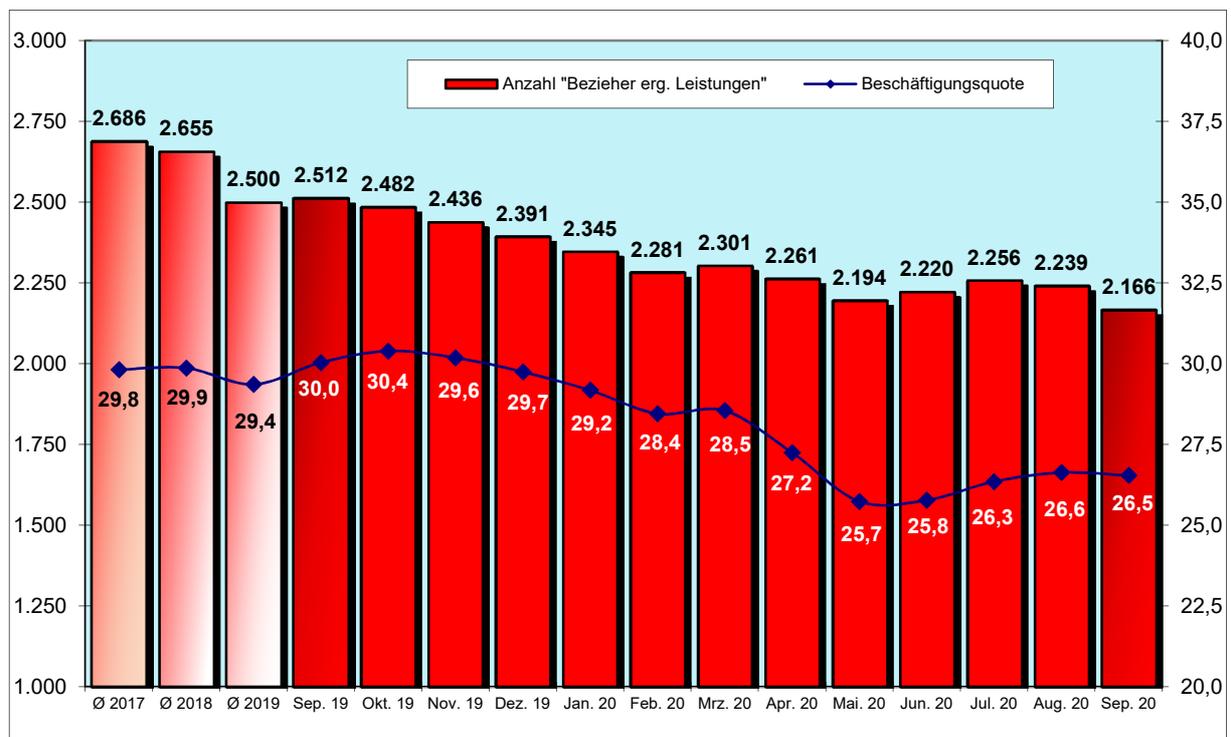
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder selbständiger Tätigkeit (Bezieher von ergänzenden Leistungen)

Bezieher von ergänzenden Leistungen sind erwerbstätige Leistungsberechtigte. Sie ergänzen entweder ihr Einkommen aus Erwerbstätigkeit mit Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), um das Existenzminimum zu erreichen oder sie ergänzen ihre Sozialleistungen – meist aus geringfügigem Erwerbseinkommen – mit einem eigenen Beitrag zum Lebensunterhalt.

Die **Beschäftigungsquote** gibt die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder selbständiger Tätigkeit im Verhältnis zur Zahl aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an.

Entwicklung der Zahl der Bezieher von ergänzenden Leistungen sowie der Beschäftigungsquote

Die Anzahl der Kunden/Kundinnen mit Einkommen aus nicht selbständiger Erwerbstätigkeit oder selbständiger Tätigkeit belief sich zum September-Stichtag auf 2.166 Personen. Die Beschäftigungsquote liegt aktuell bei 26,5 %. Im September des letzten Jahres betrug die Beschäftigungsquote noch 30,0 %.



Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Kontext Fluchtmigration im SGB II

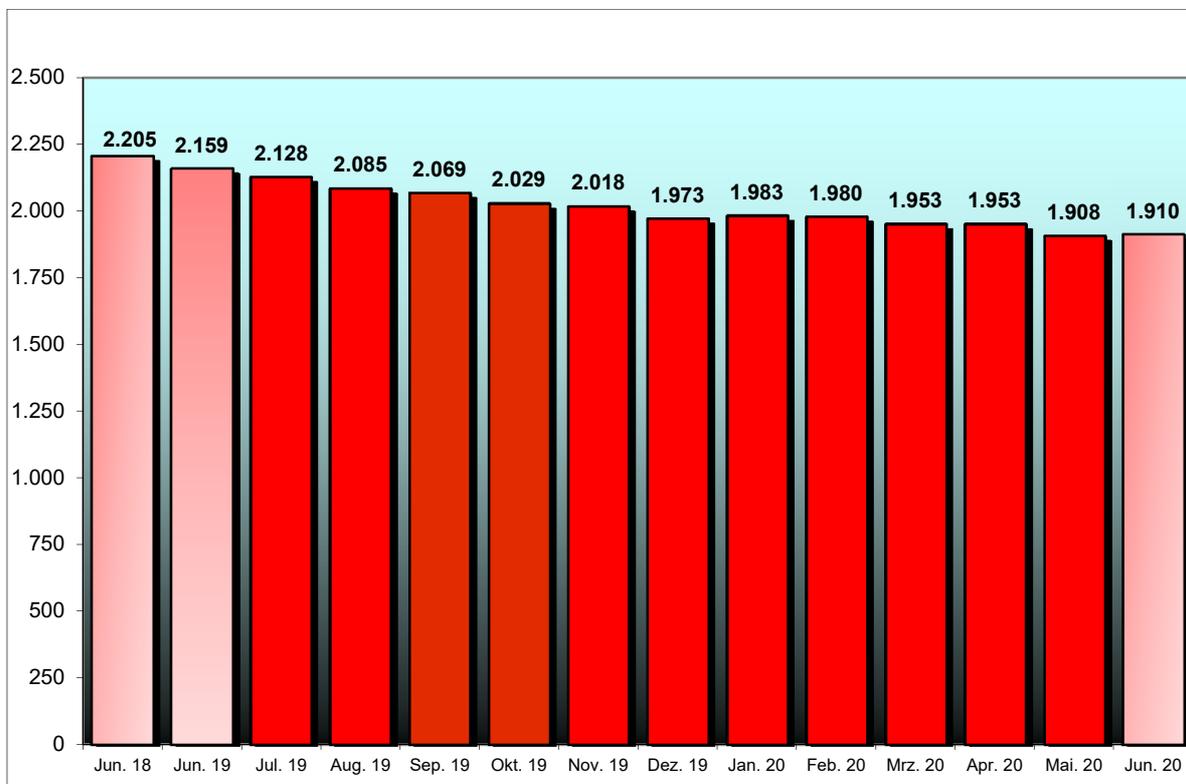
Als Personen im Kontext von Fluchtmigration – oder kurz Geflüchtete bzw. Flüchtlinge – werden in den Statistiken der BA Asylbewerber, anerkannte Schutzberechtigte und geduldete Ausländer zusammengefasst.

Die Abgrenzung dieses Personenkreises erfolgt anhand ihres aufenthaltsrechtlichen Status.

„Personen im Kontext von Fluchtmigration“ umfassen demnach drittstaatsangehörige Ausländer mit

- einer Aufenthaltserlaubnis Flucht,
- einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung.

Entwicklung der Zahl der erwerbsfähigen Flüchtlinge im Jahresverlauf*



Merkmal	Insgesamt
Insgesamt	1.910
davon Geschlecht	
Männer	1.151
Frauen	759
davon im Alter von:	
unter 25 Jahren	536
25 bis unter 55 Jahren	1.238
55 Jahre und älter	136
darunter nach Staatsangehörigkeit:	
Arabische Republik Syrien	983

Afghanistan	216
Eritrea	159
Irak	104
Somalia	95
<i>Sonstige Länder</i>	<i>353</i>

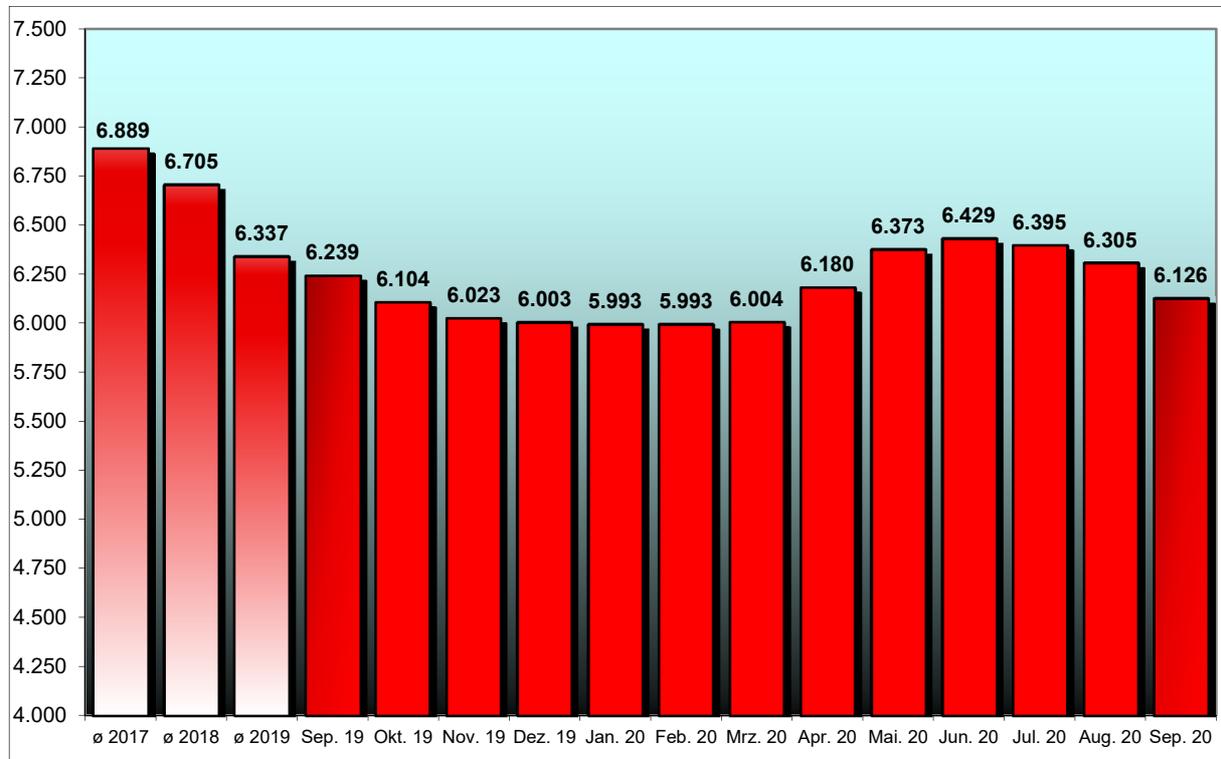
* = Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten

Bedarfsgemeinschaften

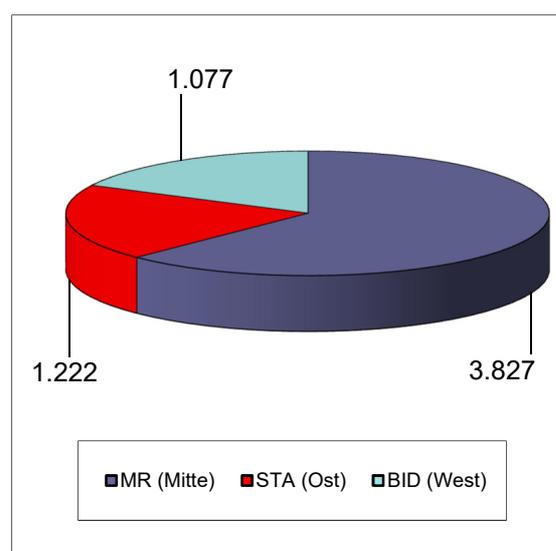
Zum Stichtag September wurden 6.126 Bedarfsgemeinschaften vom KreisJobCenter betreut. Hier lässt sich zum Vormonat ein Rückgang um 179 oder 2,8 Prozent feststellen. Die durchschnittliche Personenzahl pro Bedarfsgemeinschaft betrug ca. 2,0 Personen (Personen in Bedarfsgemeinschaften = 12.016). Im Vergleich zum Vorjahresmonat (September 2019 = 6.239) ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften um 113 Bedarfsgemeinschaften bzw. um 1,8 Prozent gesunken.

Die Größenstruktur der Bedarfsgemeinschaften ist gegenüber den Vorjahren nahezu gleich geblieben. Rund 57 % sind Single-Bedarfsgemeinschaften. Dieser hohe Anteil hängt aber auch zum Teil mit der Definition der Bedarfsgemeinschaft zusammen und entspricht nicht in allen Fällen tatsächlich Single-Haushalten. Leben Kinder über 25 Jahren mit ihren Eltern in einem Haushalt bilden sie eine eigene Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft. Partner-BG mit Kindern machen einen Anteil von rd. 17 % aus. Der Anteil der Partner-BG ohne Kinder liegt bei 8 Prozent.

Übersicht Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Jahresverlauf



Aufteilung der Bedarfsgemeinschaften nach Regionen



Alleinerziehende

Alleinerziehende machen einen großen Anteil unter den Bedarfsgemeinschaften aus. Aktuell werden in 1.026 Bedarfsgemeinschaften die Kinder von nur einem Elternteil erzogen. Das ist ein Anteil von rd. 17 % an allen Bedarfsgemeinschaften.

Arbeitslose

Nach der gesetzlichen Definition sind Personen arbeitslos, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung suchen, den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und sich arbeitslos gemeldet haben. Hierbei sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch gleichzeitig arbeitslos. Ein Beispiel hierfür ist eine beschäftigte Person, die mind. 15 Wochenstunden arbeitet, aber wegen zu geringen Einkommens hilfebedürftig ist. Ein weiteres Beispiel sind Personen, die keine Arbeit aufnehmen können, weil sie kleine Kinder erziehen oder Angehörige pflegen.

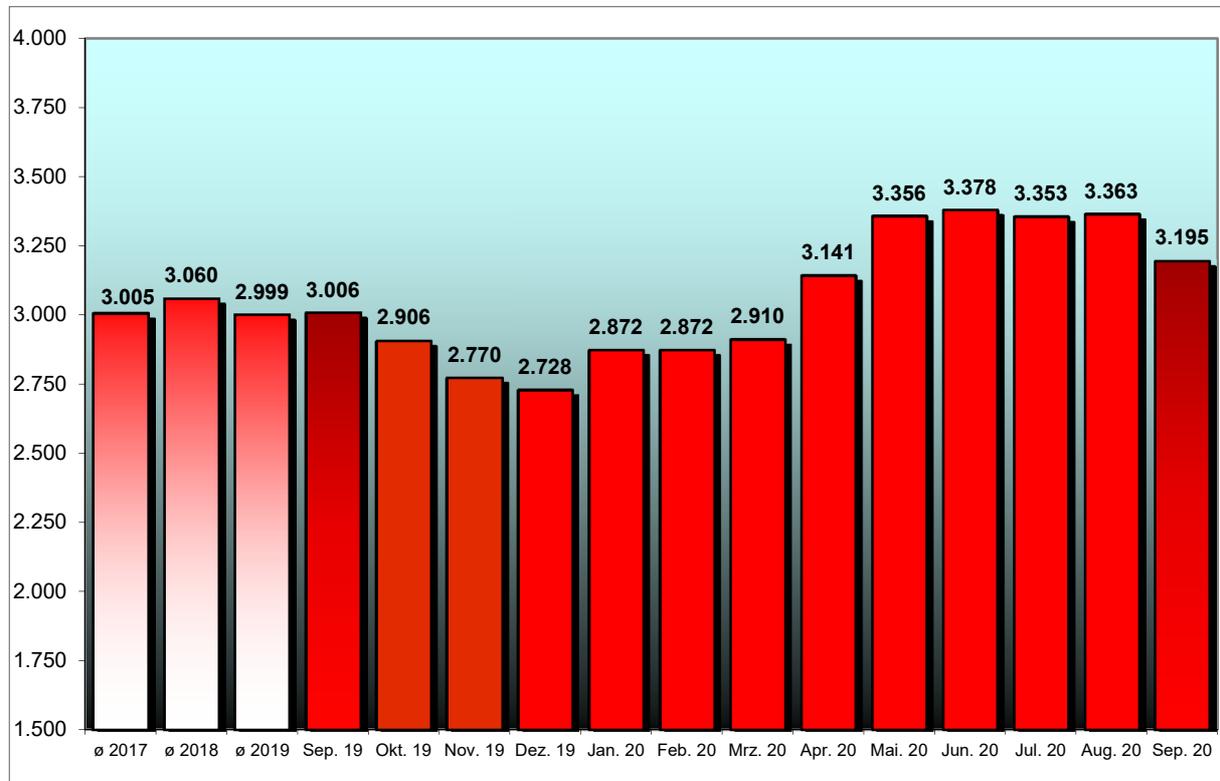
Durch die Teilung des Arbeitslosenbegriffes nach den Rechtskreisen SGB II und SGB III wird seit Anfang 2005 die Arbeitslosenquote getrennt für diese Bereiche ausgewiesen. Die folgenden Grafiken und Übersichten beziehen sich auf den Bereich des SGB II.

Die **Zahl der arbeitslosen Personen** im SGB II-Bereich liegt im September bei **3.195 Personen**. Hiervon sind 1.423 Personen (45 %) weiblich und 1.772 (55 %) männlich. Gegenüber dem Vormonat ist die Zahl um 168 Personen oder 5,0 Prozent zurückgegangen. Im Vergleich zum Vorjahresmonat (September 2019 = 3.006) ist die Arbeitslosenzahl im SGB II-Bereich um 189 Personen bzw. um 6,3 % angestiegen.

Die **Arbeitslosenquote** für den SGB II-Bereich bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen liegt diesen Monat bei 2,4 % (Vormonat 2,5 %; Vorjahresmonat 2,2 %).

Insgesamt (Bereiche SGB II **und** SGB III) sind im Landkreis Marburg-Biedenkopf 6.052 Menschen arbeitslos (Vormonat: 6.427; Vorjahresmonat: 4.847). Die Arbeitslosenquote liegt aktuell bei 4,5 % (Vormonat: 4,8 %, Vorjahresmonat: 3,6 %).

Entwicklung der Arbeitslosenzahl im SGB II im Jahresverlauf



Arbeitslosigkeit von ausgewählten Personengruppen - Anteil an allen Arbeitslosen in % -

Der Arbeitslosenbestand der ausgewählten Personengruppen ist unterschiedlich groß. Im Berichtsmonat September 2020 waren rd. 12 % der Arbeitslosen 55 Jahre oder älter. Rund 13 % Personen waren Jüngere unter 25 Jahren.

Die Zahlen der arbeitslosen Personen zum Stichtag September 2020, verteilt auf die Gemeinden/Städte des Landkreises Marburg-Biedenkopf, werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht. Die hier dargestellten Zahlen beziehen sich daher auf den **Vormonat August 2020**.

Auf die Regionalcenter bezogen, ergaben sich für Marburg 2.043 (61 %), für Stadtlenddorf 685 (20 %) und für Biedenkopf 635 (19 %) Arbeitslose.

	August 2020	August 2019	Veränderung zum Vorjahresmonat in %
Arbeitslose SGB II Gesamt	3.363	3.192	5,4

Marburg (Mitte)	2.043	1.864	9,6
Stadtallendorf (Ost)	685	695	-1,4
Biedenkopf (West)	635	633	0,3

Kommune	SGB II-Arbeitslose					
	gesamt	darunter				Ausländer
		15 bis unter 20 Jahre	15 bis unter 25 Jahre	50 bis unter 65 Jahre	55 bis unter 65 Jahre	
Bestand am Zähltag	3.363	126	463	744	396	1.326
Amöneburg	23	0	*	8	4	3
Angelburg	20	0	0	9	6	4
Bad Endbach	56	*	5	16	8	13
Biedenkopf	233	6	29	54	23	102
Breidenbach	43	*	6	5	*	23
Cölbe	76	*	9	29	19	26
Dautphetal	94	*	11	19	11	24
Ebsdorfergrund	47	*	7	12	7	10
Fronhausen	24	0	0	9	5	7
Gladenbach	142	6	19	29	13	65
Kirchhain	242	12	35	67	36	95
Lahntal	62	3	7	11	9	24
Lohra	34	*	4	10	3	8
Marburg	1.657	60	253	309	165	681
Münchhausen	18	*	*	*	*	*
Neustadt (Hessen)	131	*	18	34	15	61
Rauschenberg	43	0	*	11	7	11
Stadtallendorf	239	12	32	64	34	113
Steffenberg	47	4	8	11	9	10
Weimar	28	*	4	4	3	8
Wetter (Hessen)	97	*	11	27	13	31
Wohratal	7	0	0	*	0	0

* = Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (§ 35 SGB I) und unterliegen dem Datenschutz gem. § 16 BStatG. Aus diesem Grunde werden Zahlenwerte kleiner als 3 anonymisiert.

Anzahl der offenen Stellen

Im Berichtsmonat sind 1.130 offene Arbeitsstellen und 364 offene Ausbildungsstellen registriert worden. Von den 1.130 offenen Arbeitsstellen entfallen 622 Stellen auf das Regionalcenter Marburg, 274 auf das Regionalcenter Stadtallendorf und 234 auf das Regionalcenter Biedenkopf.

Die 364 offenen Ausbildungsstellen teilen sich, nach den drei Regionalcentern gegliedert, wie folgt auf: Regionalcenter Marburg 291, Regionalcenter Stadtallendorf 12 und Regionalcenter Biedenkopf 61.

Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit und Ausbildung

Im Zuge der Neuorganisation SGB II werden nach § 48a SGB II die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende anhand von Kennzahlen miteinander verglichen. Die Kennzahlen – und Ergänzungsgrößen – basieren dabei auf den Datenerhebungen nach § 51b SGB II und werden in einer Rechtsverordnung zu § 48a SGB II näher festgelegt. Für die Erstellung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zuständig.

Die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit wird durch die Kennzahl „**Integrationsquote**“ (Kennzahl K2) abgebildet. Die Kennzahl misst das Verhältnis der Summe der sozialversicherungspflichtigen Integrationen zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Sowohl der Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als auch die Anzahl der Integrationen wird für einen Berichtsmonat mit einer Wartezeit von drei Monaten ermittelt. Für den **Mai 2020** liegt die Integrationsquote bei **26,2 %**.

In absoluten Zahlen ausgedrückt konnten im Berichtsmonat Mai 2020 insgesamt 92 Kunden/Kundinnen eine sozialversicherungspflichtige Arbeit oder Ausbildung aufnehmen. Des Weiteren konnten 68 Personen mit einer geringfügigen Beschäftigung beginnen.

Die Kennzahlen und Ergänzungsgrößen der Grundsicherungsträger werden im Internet unter www.sgb2.info veröffentlicht.

Arbeitsmarktpolitische Instrumente

Mit dem Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente konnte für zahlreiche Personen Arbeitslosigkeit beendet oder verhindert werden.

Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II

Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II ist eine Eingliederungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II. Die Arbeitsgelegenheiten in der **Mehraufwandsvariante** müssen im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich, wettbewerbsneutral und arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sein. Hierbei handelt es sich um nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in einem besonderen Sozialrechtsverhältnis. Während der Teilnahme erhält der Hilfeberechtigte zusätzlich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung. Sie beträgt im KreisJobCenter 1,50 € pro Stunde.

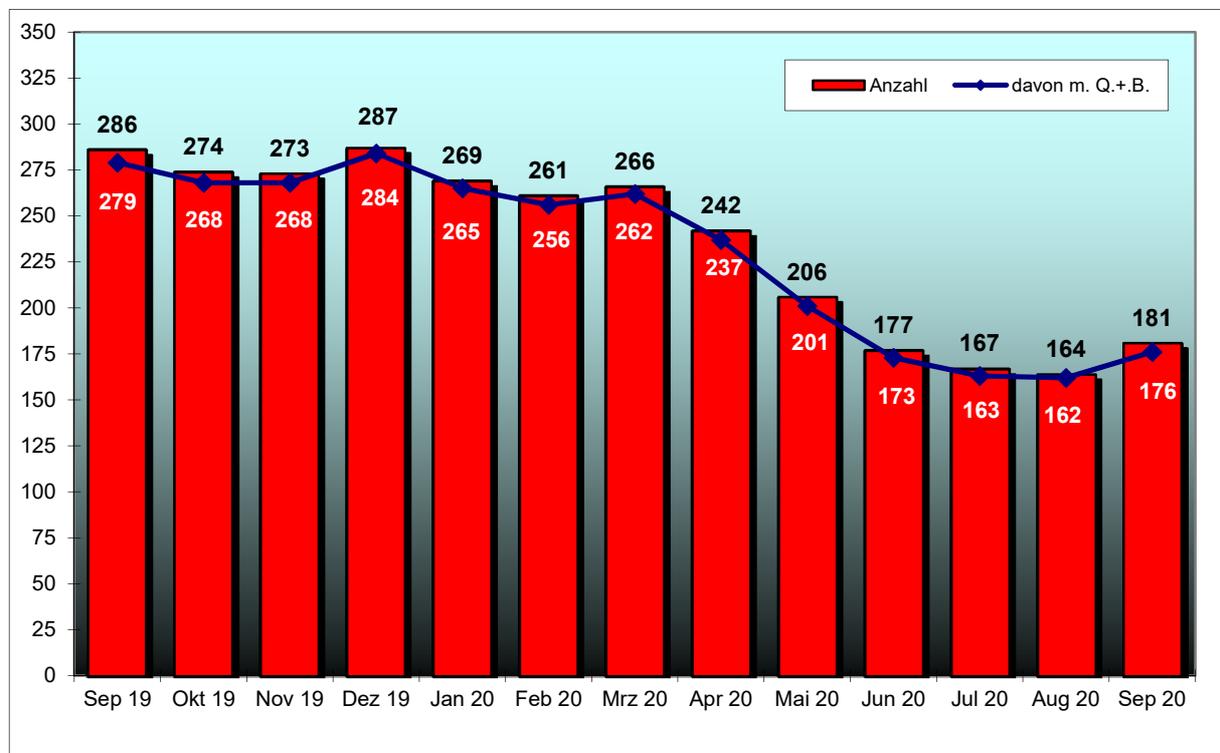
Mit Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17.03.2020 der Hessischen Landesregierung wurden die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II zunächst ausgesetzt. Ziel war die Verlangsamung des Infektionsgeschehens. Mit der Schließung diverser Einrichtungen sowie dem Einstellen bestimmter Angebote wurden Kontakte reduziert und Infektionsketten unterbrochen. Im Laufe der darauffolgenden Wochen wurden die Kontaktbeschränkungen schrittweise gelockert, so dass im Landkreis Marburg-Biedenkopf die Arbeitsgelegenheiten am 18.05.2020 bei den Trägern vor Ort wieder starten konnten.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie wurden die Regelungen zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten im August angepasst. Bis Ende Juli erfolgte die Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten noch auf freiwilliger Basis. Nunmehr ist bei Nichtantreten der Eingliederungsmaßnahme zu prüfen, ob Minderungen aufgrund von Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II (Sanktionen) ausgesprochen werden müssen.

Die Aussetzung bzw. Unterbrechung der Arbeitsgelegenheiten hatte jedoch keine wesentliche Auswirkung auf deren Statistik, da nach den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit die Teilnehmenden weiterhin statistisch als Teilnehmer*innen zu führen waren.

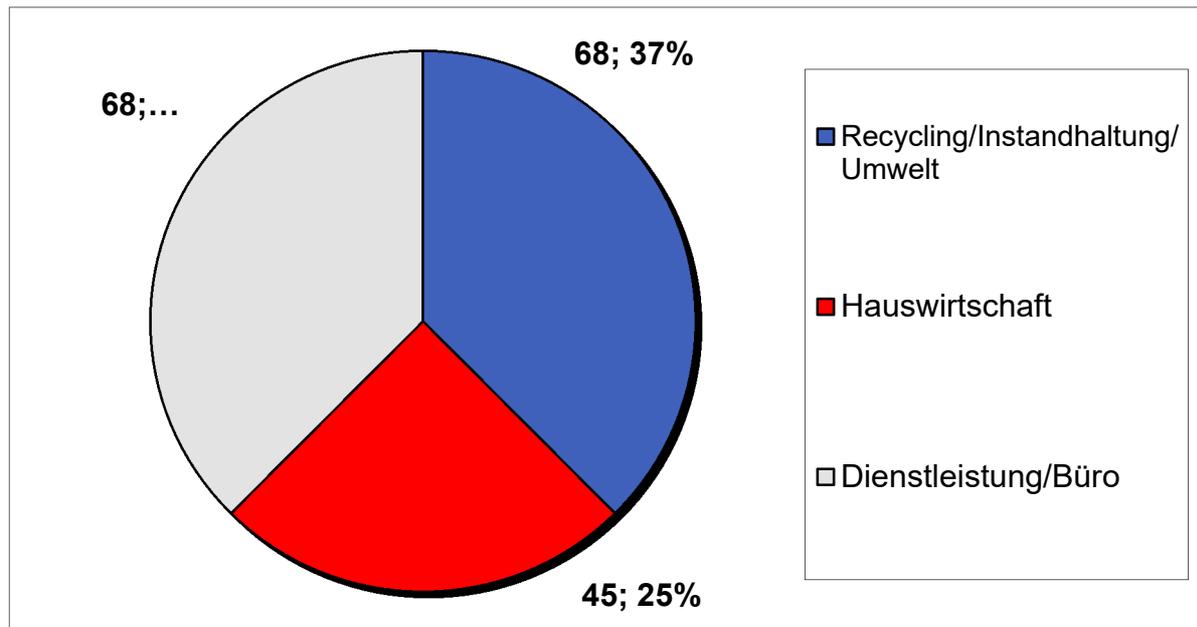
Lt. BA-Statistik befanden sich zum Stichtag im September **181 Menschen in Arbeitsgelegenheiten**, 176 davon mit Anteilen zur Qualifizierung und Betreuung. 17 Personen waren Jugendliche unter 25 Jahren. Von den besonders förderungsbedürftigen Personengruppen sind gering qualifizierte, langzeitarbeitslose Menschen am stärksten vertreten. 41 Teilnehmende bzw. rd. 23 % der Teilnehmenden an Arbeitsgelegenheiten sind Frauen. Die durchschnittliche vorgesehene Teilnahmedauer beträgt 6 Monate. Bei rd. 90 % der Teilnehmenden beträgt **die wöchentliche Arbeitszeit genau 30 Stunden pro Wochen.**

Entwicklung der besetzten Arbeitsgelegenheiten
in den vergangenen 12 Monaten

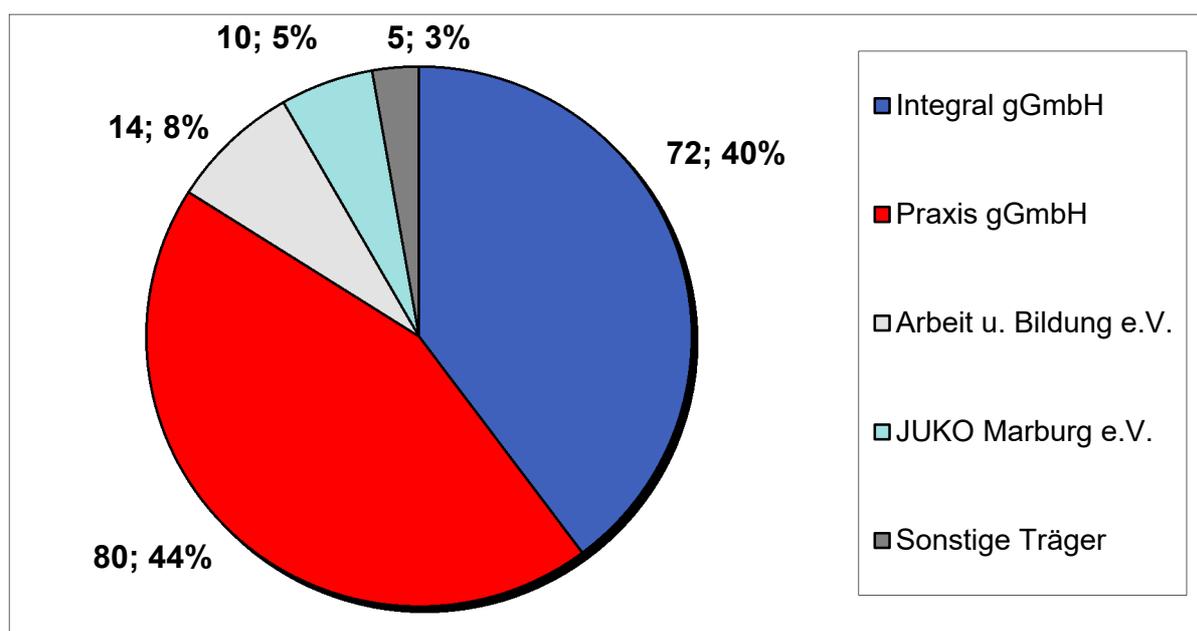


Arbeitsgelegenheiten nach Einsatzgebieten

Die Schwerpunkte bei Arbeitsgelegenheiten liegen im Bereich des Recycling/Instandhaltung/Umwelt sowie der Hauswirtschaft und des Dienstleistungs- bzw. Bürobereiches.



Arbeitsgelegenheiten nach Trägern



176 bzw. rd. 97 % der Arbeitsgelegenheiten wurden bei den vier großen regionalen Trägern (Arbeit und Bildung e. V., Integral gGmbH, Jugendkonflikthilfe Marburg e. V. und Praxis gGmbH) durchgeführt.

Eingliederungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III

Maßnahmen aus diesem Bereich unterstützen die Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, dienen der Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, der Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, der Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit oder der Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme. Hierzu zählen im Wesentlichen die Job-Akademien, die Voice-Akademien für geflüchtete Personen, unterschiedliche Coachingangebote, Maßnahmen speziell zur Förderung der beruflichen Integration von Frauen sowie Fördermaßnahmen für junge Menschen.

Zum 15.08.2020 ist die neueste Fassung der Verordnung (VO) zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie in Kraft getreten. Sie regelt die Bedingungen, unter denen eine stufenweise Rückkehr in eine gewisse Form der Normalität unter Pandemiebedingungen möglich ist. Dies betrifft u. a. weite Bereiche des öffentlichen Lebens, des Betriebs von Einrichtungen sowie die außerschulische Bildung und Ausbildung. Mit der aktuellen VO sind alle Maßnahmeträger subsummiert.

Bei allen Bildungsangeboten außerhalb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene wo immer möglich zu beachten.

In Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MabE) gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III wurden lt. BA-Statistik zum Stichtag **677 Personen** qualifiziert.

Insgesamt befanden sich am Stichtag lt. offizieller Statistik **1.033 erwerbsfähige Leistungsberechtigte** in **aktivierenden Maßnahmen**; dies entspricht einer Aktivierungsquote von rund 13 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Dazu gehören sämtliche arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie Förderleistungen (z.B. Eingliederungszuschüsse, Förderung der beruflichen Weiterbildungen, Einstiegsqualifizierung).

Leistungsbearbeitung

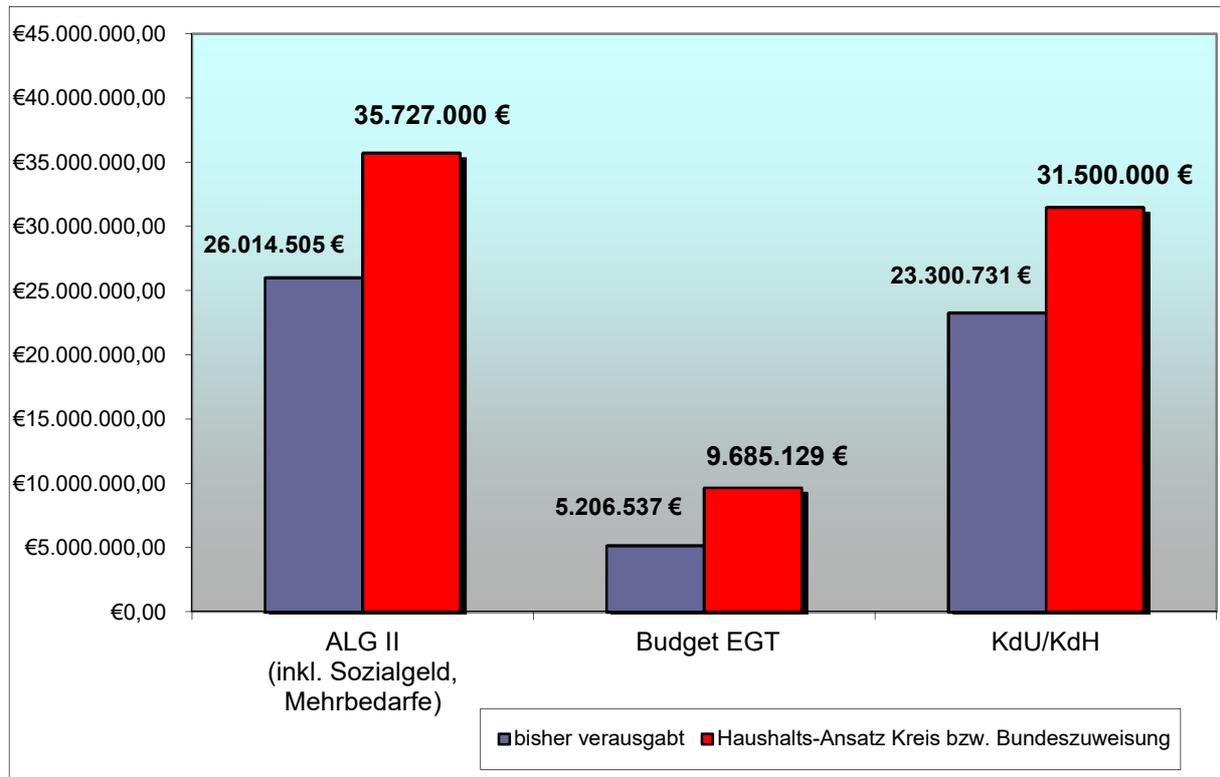
Im Berichtsmonat sind 17 Widersprüche bei der Widerspruchsstelle des KreisJobCenters eingegangen.

Die Anzahl der neu eingegangenen gerichtlichen Verfahren betrug 6, davon 1 Eilverfahren, 5 Klageverfahren, 0 Beschwerdeverfahren und 0 Berufungsverfahren zum Hessischen Landessozialgericht, sowie 0 Verfahren zum Bundessozialgericht.

Budget

Im Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung sind bis zum 10.09.2020 rund 23,301 Mio. € verausgabt worden. Für den Bereich des Arbeitslosengeldes II einschließlich Sozialgeld und Mehrbedarfe (ohne Ausgaben für Sozialversicherung) wurden bisher rund 26,015 Mio. € verausgabt.

Vom Eingliederungsbudget wurden bis zum Stichtag rund 5,207 Mio. € ausgezahlt.



Marian Zachow
Erster Kreisbeigeordneter

Glossar

Aktivierung	<p>Die Aktivierung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter erfolgt durch Vermittlung in eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme im Rechtskreis des SGB II. Dazu zählen vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II - Qualifizierungsmaßnahmen und Praktikum
Arbeitsgelegenheiten	<p>Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II ist eine Form der Eingliederungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigter. Diese Eingliederungsmaßnahmen sind auf die individuellen Erfordernisse der Leistungsberechtigten abzustimmen.</p> <p>Arbeitsgelegenheiten müssen im öffentlichen Interesse liegen und soweit zusätzlich und wettbewerbsneutral sein. Sie können als Mehraufwandsvariante (sozialversicherungsfrei) oder als Entgeltvariante (sozialversicherungspflichtig) durchgeführt werden.</p> <p>Entgeltvariante: Es handelt sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen bei Unternehmen oder sonstigen Arbeitgebern, bei denen der Hilfebedürftige das übliche Arbeitsentgelt an Stelle des Alg II erhält.</p> <p>Zusatzjobs (Mehraufwandsvariante): Im Rahmen von zumutbaren, nicht sozial-versicherungspflichtigen Beschäftigungen (im sog. Sozialrechtsverhältnis) können von Maßnahmeträgern Zusatzjobs geschaffen werden. Die Zusatzjobs begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Während der Teilnahme erhält der erwerbsfähige Leistungsberechtigte zuzüglich zum Alg II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung.</p>
Arbeitslosengeld II (Alg II)	<p>Arbeitslosengeld II (Alg II) bezeichnet die Geldleistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Rahmen der Grundsicherung. Die Geldleistungen dienen der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts und setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelleistung (§ 20 SGB II) - für Alg II und Sozialgeld gelten einheitliche, pauschalisierte Regelsätze, - ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (§ 21 SGB II), - Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II),

<p style="text-align: center;">Bedarfsgemeinschaft (BG)</p>	<p>Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, außerdem zählen dazu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) weitere erwerbsfähige Leistungsberechtigte, b) die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils, c) als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen <ul style="list-style-type: none"> - der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, - der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner, - eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, d) die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können. <p>Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt leben. So zählen z.B. Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägerete nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (Ausnahme minderjährige Kinder). Zweckgemeinschaften (wie z.B. Studenten-WGs) fallen nicht unter die Definition der Bedarfsgemeinschaft.</p>
<p style="text-align: center;">Berichtsmonat</p>	<p>Berichtsmonat ist der Monat, über den sich die jeweilige Berichterstattung erstreckt.</p> <p>Bestandsmessungen zum jeweiligen Berichtsmonat beziehen sich jeweils auf die am Stichtag für den Berichtsmonat gezählten Daten. Bewegungsdaten (Zugang, Abgang) beziehen sich auf die jeweiligen Bewegungen vom Tag nach dem Stichtag des vorangegangenen Berichtsmonat bis zum Stichtag im Berichtsmonat.</p>
	<p>Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, - erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und - ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

<p>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)</p>	<p>Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mind. drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Leistungsberechtigt ist gem. § 9 SGB II, wer seine Eingliederung in Arbeit sowie seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, v. a. nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen (Angehörige, andere Leistungsträger) erhält.</p>
<p>Erwerbstätigkeit</p>	<p>Erwerbstätigkeit dient dem Zweck, durch eigenes Tätigwerden Einkommen (d. h. Erwerbseinkommen) zu erzielen. Erwerbstätigkeit kann als selbständige und als nichtselbständige (abhängige) Tätigkeit ausgestaltet sein. Abhängige Arbeit ist bis zu einer Einkommensgrenze von 450 €/Monat sozialversicherungsfrei, dann beginnt eine Übergangszone, bis ab 850 €/Monat volle Sozialversicherungspflicht einsetzt. Für die Berechnung von Bedürftigkeitsleistungen sind die Art und Quelle der Einkünfte irrelevant.</p>
<p>Integration</p>	<p>Eine Integration erwerbsfähiger Leistungsberechtigter erfolgt durch Vermittlung in eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit (siehe Erwerbstätigkeit). Daneben werden auch Vermittlungen in Ausbildung als Integration gezählt.</p>
<p>Sozialgeld</p>	<p>Es handelt sich um die Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für nicht erwerbsfähige hilfebedürftige Angehörige und Partner, die mit dem Alg II-Bezieher in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Grundsicherung für Ältere oder wegen Erwerbsminderung haben (§ 28 SGB II). Sie setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelleistung (§ 20 SGB II) - für Alg II und Sozialgeld gelten einheitliche, pauschalisierte Regelsätze, - ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (§ 21 SGB II), - Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

* Die aufgeführten Erläuterungen bzw. Definitionen sind im Wesentlichen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit entnommen.